



Antrag auf Verkürzung der Ausbildungszeit aus besonderen Gründen

§ 27b Handwerksordnung: Auf gemeinsamen Antrag des Lehrlings (Auszubildenden) und des Ausbildenden hat die Handwerkskammer die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird.

Diese Erwartung muss begründet werden.

Ein unpassendes Ausbildungsende ist kein Verkürzungsgrund.

Zur Begründung durch den Ausbildungsbetrieb und den Auszubildenden legen Sie uns mit dem unterschriebenen Antrag folgende Unterlagen vor:

1. Einen geänderten betrieblichen Ausbildungsrahmenplan über die restliche Ausbildungszeit.
2. Eine Leistungsbeurteilung durch den Betrieb, aus dem erkennbar ist, dass das Ziel in der gekürzten Zeit erreicht werden kann.
3. Information des Betriebes über besondere Ausbildungsmaßnahmen, die noch durchgeführt werden, damit das Ziel in der gekürzten Zeit erreicht werden kann.
4. Soweit schon vorhanden: Ergebnisse der Zwischenprüfung oder Teil 1 Prüfung.
5. Das letzte Schulzeugnis.
6. Unterstützung der Berufsschule Ihres Antrages durch Unterschrift + Stempel auf diesem Formular.

Folgende **Mindestausbildungszeiten** dürfen grundsätzlich nicht unterschritten werden:

- Bei einer 2-jährigen Ausbildungszeit 12 Monate
- Bei einer 3-jährigen Ausbildungszeit 18 Monate
- Bei einer 3 ½-jährigen Ausbildungszeit 24 Monate

